

Gurtloser Oldie:

Ich habe mir einen Oldtimer (Bj. 1968) gekauft. Das Fahrzeug verfügt jedoch im Fond weder über Sicherheitsgurte noch über Kopfstützen. Kindersitze können somit nicht befestigt werden. Darf ich meine Kinder, die fünf bzw. acht Jahre alt sind, in diesem Auto mitfahren lassen?

Max Jendal
per E-Mail

Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Gabriele Burda:

Durch die 26. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle wurde der § 106 i. V. m. § 132 KFG über die Personenbeförderung geändert.

Zur Nachrüstungsverpflichtung mit Sicherheitsgurten für Oldtimer gilt: PKW, die vor dem 1.1.1968 genehmigt wurden, müssen weder für die Vorder- noch für die Rücksitze nachträglich mit Sicherheitsgurten ausgerüstet werden. PKW, die nach dem 1.1.1968, aber vor dem 1.10.1984 genehmigt wurden (Genehmigung durch Typenschein, eine Einzelgenehmigung oder Bestätigung für die Zulassung), müssen nachträglich mit Sicherheitsgurten für die beiden äußeren Sitze hinter der Windschutzscheibe ausgestattet werden. In Ihrem Fall ist daher eine Verpflichtung zur Nachrüstung für die hinteren Sitze nicht gegeben.

Kinder unter drei Jahren dürfen seit der 26. KFG-Novelle nur auf einem Platz mit Sicherheitsgurt und der entsprechenden Rückhaltevorrüstung (Kindersitz) transportiert werden.

Bei Fahrzeugen, in denen keine Gurte angebracht sind, ist somit ein Transport von Kindern unter drei Jahren unzulässig.

In Ihrem Fall ist allerdings der Absatz 5 des § 106 KFG zu beachten, laut dem Kinder, die größer als 1,50m sind, im Zweifel auf dem Vordersitz sitzen müssen, wenn dieser über einen Sicherheitsgurt verfügt bzw. Kinder, die kleiner als 1,50 m sind, mit entsprechender Rückhalteeinrichtung am Vordersitz, soweit dieser über Sicherheitsgurte verfügt, angeschnallt sitzen müssen.

Wenn daher das Fahrzeug neben dem Fahrersitz noch über einen weiteren Sitz mit Sicherheitsgurt verfügt, muss beim Transport ein Kind angeschnallt auf dem Vordersitz sitzen, das andere darf unangeschnallt auf dem Rücksitz sitzen.

Das erhöhte Sicherheitsrisiko und die seit 2005 geltenden Vormerkdelikte sind zu beachten.

Schaden durch Werkstatt-Besuch:

Ich gab mein Auto (Opel Astra, Bj. 1998, 77.000 km) einer großen Wiener Kfz-Werkstätte zur Reparatur und bat um Durchführung folgender Arbeiten: großes Service inkl. § 57a-Überprüfung, Fehler bei Airbag beheben und Kontrolle der hinteren Scheibenbremsen (eigener Verdacht auf Abnutzung).

Am nächsten Tag rief mich ein Werkstatt-Mitarbeiter an und nannte als Kostenvoranschlag für die Ausführung oben genannter Arbeiten 850 Euro – ich stimmte zu. Zwei Stunden später rief er mich abermals an und sagte, daß „durch das Auswechseln der Bremsscheiben ein Gegenstand am Auto beschädigt worden sei.“ Ich müsse jetzt auch diese Reparatur in der Höhe von 450 Euro (exkl. MwSt.) bezahlen, und das es sich um einen älteren Teil handle, könne so etwas passieren, auch wenn mit normaler Sorgfalt gearbeitet wird.

Nur wenn grob fahrlässig gearbeitet worden wäre, was ich beweisen müsste, würde die Werkstatt für den von ihr verursachten Schaden haften.
Stimmt das?

Gero Löwe
1190 Wien

Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Gabriele Burda:

Nein. Gemäß § 1298 ABGB muss der Werkstattbetreiber beweisen, dass ihn an dem Schaden am Fahrzeug kein Verschulden trifft. Er haftet daher auch schon für leichte Fahrlässigkeit.

Eine Beschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit bei Sachschäden müsste die Werkstatt im Einzelnen mit Ihnen ausgehandelt haben, ein bloßer Hinweis der Werkstatt in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht nicht dem Erfordernis des § 6 Absatz 1 Ziffer 9 Konsumentenschutzgesetz.

Weiters kommt bei einer Kfz-Werkstätte der strengere Haftungsmaßstab des § 1299 ABGB (Sachverständigenhaftung) zur Anwendung. Da die Mechaniker der Kfz-Werkstätte Fachleute sind, haben sie dafür einzustehen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse, Reparaturarbeiten an Kfz durchzuführen, verfügen.

Es ist daher zu hinterfragen, ob auch eine andere Fachwerkstatt bei sorgfältiger Durchführung der Arbeit diese Beschädigung verursacht hätte und somit ein Werkstatt-Verschulden gar nicht gegeben ist. Das ist allerdings dann keine Rechtsfrage, sondern eine Sachverständigen-Frage.